

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großschwabhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat in seiner Sitzung vom 25.08.2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL. S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBL. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde erlassen:

Gebührensatzung

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großschwabhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Bestattungspflichtigen laut § 18 ThürBestG
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber des Nutzungsrechtes über eine Grabstätte.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|----------|
| a) Kindergrabstätte | 109,25 € |
| b) Grabstätte für Erdbestattungen (Einzelgrab) | 233,50 € |
| c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen | 518,75 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab | 109,25 € |
| b) Urnendoppelgrab | 266,25 € |
- (3) Für die anonyme Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| | 125,00 € |
|--|----------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (6) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb zu laufen und beträgt 25 Jahre. Eine weitere Beisetzung kann erst erfolgen, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche verlängert wurde.
- (7) Die Benutzung für die Trauerhalle beträgt pauschal 25,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die für solche Leistungen erhobene Gebühr bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großschwabhausen, den 05.12.2011

(Schaffarzyk)
Bürgermeister

- Siegel -